**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/2374**

20. 09. 95

Sachgebiet 1101

# Änderungsantrag

## der Abgeordneten Dieter Wiefelspütz, Andreas Schmidt (Mülheim), Wilhelm Schmidt (Salzgitter) zu der Beschlußempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – Drucksache 13/2342 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Nummer I. 3 der Zusammenstellung der Beschlüsse des 1. Ausschusses wird wie folgt gefaßt:

‚3.) § 45 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht oder wird die Beschlußfähigkeit vom Sitzungsvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen nach § 51, im Laufe einer Kernzeit-Debatte im Verfahren nach § 52 festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.“'

Bonn, den 20. September 1995

**Dieter Wiefelspütz**
**Andreas Schmidt (Mülheim)**
**Wilhelm Schmidt (Salzgitter)**

## Begründung

Die Beschlußfähigkeit des Deutschen Bundestages wird bisher durch Zählung der Stimmen gemäß § 51 GO-BT, also im sogenannten „Hammelsprung"-Verfahren festgestellt. Künftig soll während der Kernzeit-Debatten eine möglichst hohe Präsenz der Abgeordneten gesichert werden, indem das Verfahren der namentlichen Abstimmung nach § 52 der Geschäftsordnung dann durchgeführt wird, wenn der Sitzungsvorstand bezweifelt, daß mindestens 25 v. H. der Mitglieder des Bundestages anwesend sind. § 45 GO-BT soll um einen entsprechenden Absatz 4 ergänzt werden. Deshalb empfiehlt es sich, das im neuen § 45 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene Verfahren während einer Kernzeit-Debatte auch im Falle des § 45 Abs. 2 GO-BT zur Feststellung der Beschlußfähigkeit anzuwenden, es im übrigen aber bei dem auf langer parlamentarischer Tradition beruhenden Verfahren des „Hammelsprungs" nach § 51 GO-BT zu belassen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333